

## IV.

## Dienstränge und Uniform der Eisenbahner

## § 13

Zur Stärkung der Verantwortlichkeit, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung sind bei der Deutschen Reichsbahn Dienstränge einzuführen (Anlage 4).

## § 14

(1) Die Dienstränge werden den Eisenbahnern auf Grund der nachgewiesenen Fähigkeiten, der Kenntnisse und Leistungen durch Urkunde (Attestierung) verliehen.

(2) Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt im Wege der Beförderung und ist an Mindestfristen gebunden. Befördert werden Eisenbahner, die durch ihre disziplinierte Arbeit und ihren Einsatz zur Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht beitragen, gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen und eine höhere Qualifikation nachweisen.

## § 15

Die Entlohnung der Eisenbahner erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach der ausgeübten Tätigkeit (Dienststellung). Ist der verliehene Dienstrang höher als die Dienststellung, so ist dieser für die Entlohnung verbindlich.

## § 16

(1) Der Kreis der Uniformträger ist auf die Eisenbahner zu beschränken, die unmittelbar für die Transportabwicklung verantwortlich sind.

(2) Die Eisenbahner tragen auf der Uniform Rangabzeichen, die den Diensträngen entsprechen.

## V.

## Disziplinarische Verantwortlichkeit der Eisenbahner

## § 17

(1) Eisenbahner, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für verursachte Schäden und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen nicht berührt.

(3) Für jede Pflichtverletzung kann nur eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

## § 18

Disziplinarstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Herabsetzung im Dienstrang,
- e) fristlose Entlassung.

## § 19

(1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 18 Buchstaben a bis c kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarstrafverfügung Beschwerde beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einlegen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte entscheidet endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Bei

der Entscheidung über die Beschwerde ist die für den Betroffenen zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarvorgesetzten zu beteiligen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Ausspruch einer höheren Strafe nicht zulässig. Hierdurch wird jedoch das allgemeine Beschwerderecht jedes Bürgers nicht eingeeignet.

(3) Im übrigen sind gemäß § 5 Ziff. 9 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen (GBI. S. 695) die Konfliktkommissionen zuständig.

## § 20

(1) Zeigt der Bestrafte gute Leistungen und hat er sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach Ablauf einer Jahresfrist Disziplinarstrafen nach § 18 Buchstaben a bis c zu löschen.

(2) Bei besonderen Leistungen und bei besonders gutem Verhalten kann der Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe auch ohne Einhaltung der Jahresfrist aufheben und löschen.

(3) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Strafe sind Disziplinarstrafen nach § 18 Buchstaben a bis c grundsätzlich zu löschen.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 21

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1063) und die dazu erlassene Ergänzung vom 11. Oktober 1951 (GBI. S. 913) sowie die

Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 (GBI. S. 82),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1951 (GBI. S. 416),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 (GBI. S. 501),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1951 (GBI. S. 706),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1951 (GBI. S. 913),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 (GBI. I S. 471),

die Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn vom 15. September 1952.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident für Verkehrswesen  
G r o t e w o h l  
Der Minister  
K r a m e r